TEIL A - PLANZEICHNUNG

# VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN Nr. 11

- BOOTSHAFEN, FISCHEREI UND FREMDENBEHERBERGUNG
AUF DEM KALKOFEN
1. ÄNDERUNG

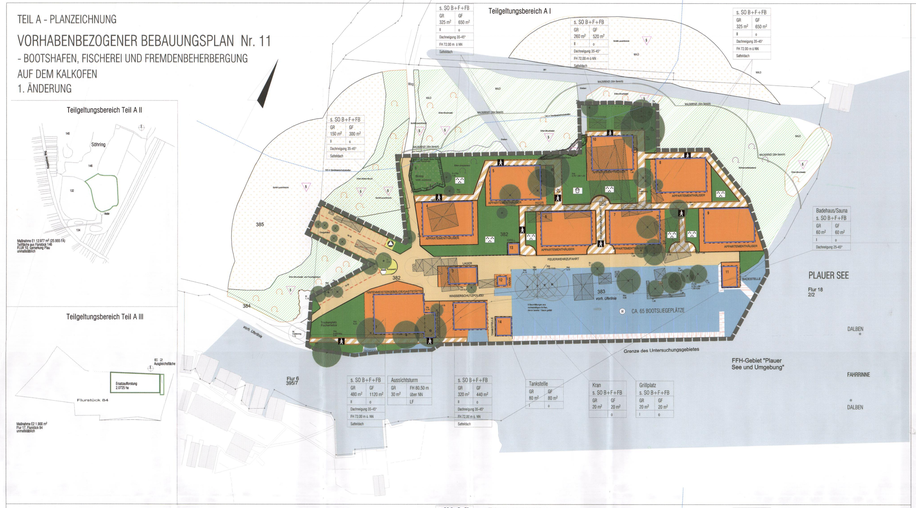


TEIL A - PLANZEICHNUNG

# VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN Nr. 11

- BOOTSHAFEN, FISCHEREI UND FREMDENBEHERBERGUNG
AUF DEM KALKOFEN
2. ÄNDERUNG

## Planzeichenerklärung

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
( § 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB
§ 11 der BauNVO)

SO B+F+FB — Sonstiges Sondergebiet
Bootshafen, Fischerei u. Fremdenbeherbergung
(§ 11 BauNVO)

2. MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG
( § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB,
§ 16 BauNVO)

GR — Grundfläche der Gebäude als Höchstmaß
GF — Geschossfläche der Gebäude als Höchstmaß
FH — Firsthöhe als Höchstmaß
I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
Dachneigung — Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
( § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o — offene Bauweise
Baulinie — Baugrenze

4. VERKEHRSFLÄCHEN
( § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung:
A — Fußgängerbereich

5. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
(§9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung
Abfall
Abwasser

6. GRÜNFLÄCHEN privat
( § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung
Parkanlage
Spielplatz

7. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs.6 BauGB)

Wasserflächen
Zweckbestimmung:
Hafen

8. UMRGENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ERHALTUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB )

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Anpflanzen — Bäume, Sträucher

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
Erhaltung — Bäume, Sträucher

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
Erhaltung — Bäume
Führung — Bäume
Pflanzung — Bäume

Nach §20 LNatG M-V geschütztes Biotop

9. SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
Zweckbestimmung:
St — Stellplätze

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
(§ 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

10. DARSTELLUNG OHNE NORMENCHARAKTER

vorhandene Gebäude
bei Durchführung der Planung abzubrechende Bauanlage
Steganlage
302 — Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
LF — Leuchtfeuer
1, 2, 3 — Bezeichnung von Bauanlagen

## Teil B - Textliche Festsetzungen 2. Änderung

**1. Art und Maß der baulichen Nutzung**
( § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, 1. Abschnitt BauNVO

1.1 Das Plangebiet wird gemäß § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet - Bootshafen und Fischerei und Fremdenbeherbergung festgesetzt.

1.2 Nutzung der Bauanlagen:

* Bauanlagen 1 und 3: *z. B. Hofeigschlude mit sanitären Anlagen*, eine Wohnung für den Hafenmeister + 8 Gästezimmer ohne Frühstück / Bistro / Gaststätte und Cafe Verkaufseinrichtung für Fischerereiprodukte, Bootszubehör und Trockenangelanlagen für Fischereiartze Wasserschutzpolizei
* Bauanlagen 4 bis 10: Beherbergungsunterkünfte
* *Bauanlage 11: Sauna - entfällt*
* *Bauanlage 12: Kraftanlage - entfällt*
* *Bauanlage 13: Grillplatz - entfällt*
* *Bauanlage 14: Verkaufspavillon*
* *Bauanlage 15: Aussichtsturm mit Leuchtfeuer*

1.3 Pergolen, Terrassen und Freisitze sind gemäß § 14 BauNVO auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.4 Die Festsetzungen zur Dachart und Dachneigung gelten jeweils für die Hauptanlagen, für Nebenanlagen sind andere Dachformen und Dachneigungen zulässig.

**2. Bauweise**
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO

2.1 Gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO werden für die überbaubaren Grundstücksflächen Baugrenzen festgesetzt.
Ein Vortreten von Gebäudeteilen wird gem. § 23 Abs. 3 BauNVO für Hauseingänge, Anbauten und Treppenhäuser um 1,50 m zugelassen.

**3. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
( § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
(Teilgeltungsbereich A I)

3.1 Das Niederschlagswasser von den Dachflächen wird versickert bzw. in das Hafenbecken und in die nördlich und östlich des Plangebietes vorhandenen Gräben abgeleitet.
Das Niederschlagswasser von den Verkehrsflächen wird in den seitlichen Grünflächen neben den Verkehrsflächen zur Versickerung gebracht bzw. in die Vorflut eingeleitet.

3.2 Die Stellplatzanlagen für Boote und Fahrzeuge sowie die Fußgängerwege sind in luft- und wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen (z. B. Breitfugenpflaster, Ökopflaster oder Schotterrasen).

3.3 Für Baumpflanzungen an Straßen, Wegen und Stellplätzen sind Wurzelschutzbemgräben von mindestens 9 m² vorzusehen.

3.4 Die Abgrabungsarte aus dem Hafenbecken wird im Plangebiet zur Auffüllung genutzt.

3.5 Anlage eines Schotterstrandes aus natürlichem Material, wie Reinig oder als Schlemmsand zur Abgrenzung des Plangebietes im Übergang zu den nach § 20 LNatG M-V geschützten Biotopen (Wald- und Schilfflächen).

3.6 Entsiegelung von Bestandsflächen
(im Umweltbericht als Maßnahme Nr. A 2 bezeichnet)

3.6.1 Die im Plangebiet vorhandenen Bodenversiegelungen (Gebäude, Betonflächen) werden abgebrochen und entsorgt.

3.6.2 Die entsiegelten Flächen werden, soweit sie nicht durch neue im Bebauungsplan festgesetzte Anlagen überbaut werden, mit Gebrauchsrasen (z. B. HESA G 240) grün angelegt.

3.6.3 Die Fertigstellungs- und 2-jährige Entwicklungspflege ist zu sichern .

3.6.4 Die Entsiegelungsfläche beträgt ca. 1.880 m².

3.7 Entwicklung eines Flachsees mit Röhrichten und Rieden ( Teilgeltungsbereich A II, im Umweltbericht als Maßnahme Nr. E 1 bezeichnet)

Standort: Söhring, Stadt Plau, Gemarkung Plau, Flur 10, Flurstück 146 (Teilfläche).

Maßnahme: Entwicklung eines Flachsees mit Röhrichten und Rieden auf Feuchtgrünland/Staudenflur entwässerter Moor- und Sumpfstandorte.

Pflege: Entsprechend dem mit dem Landkreis Parchim abgestimmten Entwicklungskonzept zum Ökokonto "Die Söhring" der Stadt Plau am See.

Entwicklungsziel: Entwicklung von Lebensräumen für Rohrdecht bewohnende Tierarten, Erhöhung der Strukturvielfalt.

* Der Nachweis der erfolgreichen Umsetzung und die Abrechnung der Maßnahme vom Ökokonto Söhring erfolgt parallel zur Umsetzung des B-Planes durch Kontrolle der Maßnahmenumsetzung durch die Stadt Plau am See und Vorlage der Abrechnungstabelle beim Landkreis Parchim zur Bestätigung. Die Erfolgskontrolle der Stauvorrichtung wird zweimal jährlich durch die Stadt Plau am See vorgenommen, um die im Entwicklungskonzept vorgesehenen Ziele mit dem erreichten Zustand abzugleichen.

* Flächengröße: 12.977 m²

3.8 Anlage eines artenreicheren Waldmantels (Teilgeltungsbereich AIII, im Umweltbericht als Maßnahme E2 bezeichnet)

Standort: Gemarkung Plau, Flur 17, Flurstück 84 (Teilfläche)

Maßnahme: Anlage eines artenreichen Waldmantels auf einer Fläche von ca. 1.900 m² mit einer Breite von 20 m und einer Länge von 95 m östlich der geplanten Auffüllstellplätze. Es werden in 4 Reihen, Heister (40 St.) mit Stückzahlen (248 St.) und 5 Reihen Sträucher (460 St.) mit vorgelagerten Krautsaum von 5 m Breite gepflanzt.
**40 St. Leichte Heister**, 100 /150 cm, 1 x v., o. Ballen, davon:
10 St. Stiel-Eiche (*Quercus robur*),
10 St. Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*),
10 St. Feld-Ahorn (*Acer campestre*),
10 St. Eberesche (*Sorbus aucuparia*).
**708 St. Sträucher**, 60 /100 cm, 2 x. v. o. Ballen, davon:
80 St. Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*),
80 St. Schlehe (*Prunus spinosa*),
80 St. Hasel (*Corylus avellana*),
50 St. Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*),
50 St. Rotes Hartriegel (*Cornus sanguinea*),
60 St. Eingriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*),
80 St. Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*),
80 St. Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*),
70 St. Gemeiner Faulbaum (*Rhamnus frangula*),
48 St. Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*).

Pflanzung: Reihenabstand 1,50 m, innerhalb der Reihe 1,00 m,
10 St. Heister pro Reihe in Abständen von ca. 8 m innerhalb der Reihe.

Pflanzung: Pflanzen der Gehölze mit Beigabe eines organischen Starthüngers, Untersaat zur Reduzierung der Begleitflora einbringen.

Verbissschutz: Die Pflanzfläche inkl. Des Krautsaums wird gegen Verbiss eingezäunt (Knotengeflecht 1,60 m Höhe).

Pflege: Fertigstellungspflege und 2-jährige Entwicklungspflege.

Entwicklungsziel: Entwicklung eines artenreicheren Waldmantels mit Baum- und Strauchschicht aus standortheimischen Arten sowie vorgelagertem Krautsaum.

* Die Ersatzmaßnahme ist in der nach der Realisierung des B-Plans liegenden Pflanzperiode zu realisieren, um einen Verzug der Wirksamkeit zu vermeiden.

* *Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist über insgesamt drei Jahre zu gewährleisten, das schließt den Ersatz nicht angewachsener Gehölze mit ein.*
Die einzusetzende Pflanzware hat den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzungen zu genügen.

* Flächengröße: 25 m² pro HSt. x 71 baut. = 1.775 m²
1,5 m² pro Strauch x 1.350 St. = 2.025 m²

4.1 Die im Umweltbericht dargestellten Standorte der Hochstamm- und Strauchpflanzungen sind nicht bindend sie gelten als Bepflanzungsvorschlag.

**Hinweise:**

* **Arbeiten mit Asbest**
Bei Abbrucharbeiten von Asbest ist die TRGS 519 zu beachten.

* **Baugrund**
Vor der Errichtung von Bauanlagen sollte zur Bewertung der bautechnischen Eigenschaften der Erdoberfk für das jeweilige Grundstück eine Baugrunduntersuchung durchgeführt werden.

* **Denkmalschutz**
Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege **spätestens** zwei Wochen vor Termin **schriftlich und verbindlich** mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Bauarbeiten vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige Unteren Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Ein Vertreter des Landesamtes für Bodendenkmalpflege ist zur Bauanlaufberatung einzuladen.

* **Altlasten**
Sollten im Zuge der Realisierung des Vorhabens Ablagerungen zutage treten bzw. Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes angetroffen werden wie

- abartiger Geruch,
- anormale Färbung,
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten,
- Ausgasungen,
- Reste aller Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.),

hat dies auf der Grundlage des § 23 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes M-V der Antragsteller der zuständigen Abfallbehörde (Landkreis Parchim) anzuzeigen

* Es gilt die **Bauzeitenguverordnungin** der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990.

* **Bauanlagen in der Bundeswasserstraße**
Die in der Bundeswasserstraße geplanten Bauanlagen sind gemäß § 31 Abs. 2 Bundeswasserstrassengesetz (WaStrG) i. V. m. § 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dem Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg und dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 und § 108 Satz 1 Nr. 1a Landeswassergesetz anzuzeigen und zur Genehmigung einzureichen.
Das trifft zu für die Bauanlagen Nr. 1, 2 und 11, die Tankstelle, den Aussichtsturm mit Leuchtfeuer, die Steganlage, die Krananlage und Einleitbauwerke für Niederschlagswasser in die Bundeswasserstraße.

* **Durchführungsvertrag**
Die Ausführung der im Textteil B, Punkte 3 und 4 festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen werden im Durchführungsvertrag geregelt.

**S a t z u n g**
**der Stadt Plau am See, Landkreis Parchim**
**über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11**
**- Sonstiges Sondergebiet Bootshafen, Fischerei und Fremdenbeherbergung auf dem Kalkofen" -**
**2. Änderung**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 26.11.2013 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 - Sonstiges Sondergebiet Bootshafen, Fischerei und Fremdenbeherbergung auf dem Kalkofen" - 2. Änderung, gelegen an nördlichen Ufer der Ausmündung der Elde aus dem Plauer See, Flur 6, Flurstücke 382/1, 382/2, 382/3, 383/4, 383/5, 383/6, 383/7, 383/8, 395/8, 395/9 und Teilflächen der Flurstücke 382/5, 385, Flur 18, 2/5 und Teil des Flurstückes 2/6 in der Gemarkung Plau nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Begründung und Umweltbericht gem. § 2a BauGB, § 2 Abs. 4 BauGB und § 1 Abs. 6 und 7 BauGB, § 1a BauGB und § 10 BauGB sowie der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzeichenVO) in der zuletzt geänderten Fassung folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 - Sonstiges Sondergebiet Bootshafen, Fischerei und Fremdenbeherbergung auf dem Kalkofen" - 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 25.05.2011. Der Aufstellungsbeschluss ist am 25.05.2011 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Plau am See, den 16.05.2013 — L.S. — Der Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist mit Schreiben vom 25.05.2011 durchgeführt worden.
Plau am See, den 16.05.2013 — L.S. — Der Bürgermeister

3. Die Anlässe an die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.05.2011 gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 25.06.2011 erfolgt.
Plau am See, den 16.05.2013 — L.S. — Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.05.2011 über Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert worden.
Plau am See, den 16.05.2013 — L.S. — Der Bürgermeister

5. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung mit der Zeit, Fassung vom 26.11.2013 ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB mit Begründung und Umweltbericht gem. § 2a BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist geltend gemacht schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 20.12.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Plau am See, den 16.05.2013 — L.S. — Der Bürgermeister

6. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.12.2013 aufgefordert worden, ihre Stellungnahmen bis zum 20.01.2014 abzugeben.
Plau am See, den 16.05.2013 — L.S. — Der Bürgermeister

7. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung mit Umweltbericht, wurde am 26.11.2013 von der Stadtvertretung der Stadt Plau am See gebilligt.
Plau am See, den 16.05.2013 — L.S. — Der Bürgermeister

8. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind mit Beschluss der Stadtvertretung vom 26.11.2013 geprüft worden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Plau am See, den 16.05.2013 — L.S. — Der Bürgermeister

9. Die Satzung mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am 26.11.2013 von der Stadtvertretung der Stadt Plau am See gebilligt.
Plau am See, den 16.05.2013 — L.S. — Der Bürgermeister

10. Die angrenzenden Grundstückseigentümer und die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind von der Satzung mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie der Satzung über die Begründung mit Umweltbericht benachrichtigt worden. Es ist darauf hingewiesen worden, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung und mit den umweltbezogenen Informationen in der Bekanntmachung auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 4 BauGB mit Begründung und Umweltbericht bei der Stadtverwaltung der Stadt Plau am See, Landkreis Parchim, Fachdienst Bauen und Umwelt, Sachgebiet Bauleitplanung, Zimmer 1.01, Am Markt 1, 19395 Plau am See, während der Dienststunden und zusätzlich in dringenden Fällen nach vorheriger Terminvereinbarung zu jedem Termin dauerhaft zugänglich ist und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Die Bekanntmachung ist am 20.12.2013 erfolgt.
Plau am See, den 16.05.2013 — L.S. — Der Bürgermeister

11. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 - Sonstiges Sondergebiet Bootshafen, Fischerei und Fremdenbeherbergung auf dem Kalkofen" - 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Plau am See, den 16.05.2013 — L.S. — Der Bürgermeister

Satzungsexemplar
vom 16.07.2013

Rein aus Sec. 16.08.2013

Lage des Plangebietes (unmaßstäblich)

| | |
|---|---|
| Rechtsstadt | |
| gesamtgesellschaftliche Planbezeichnung | |
| Entwurf | März 2009/Juni 2009/Dezember 2009 |
| Vorentwurf | 13.05.2007 |
| Planungsstand | Satzung |

# SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES Nr. 11

## SONSTIGES SONDERGEBIET BOOTSHAFEN, FISCHEREI UND FREMDENBEHERBERGUNG AUF DEM KALKOFEN

Maßstab 1 : 1000

am nördlichen Ufer der Ausmündung der Elde aus dem Plauer See gelegen
Flur 6, Flurstücke 382/1, 382/2, 382/3, 382/4, 382/8, 382/12, 382/13,
383/2, 383/3, 383/4, 383/5, 383/6, 383/7, 383/8,
395/8, 395/9 und Teilflächen der Flurstücke 382/5, 385,
Flur 18, 2/5 und Teil des Flurstückes 2/6 in der Gemarkung Plau

| | | |
|---|---|---|
| Datum: 01/2014 | | |
| Kartengrundlage: Flurkarte 03/2012 | | Aufgestellter: Ingenieurbüro Peter Andress Seestraße 2a 19395 Plau am See |
| Maßstab: 1 : 1750 | | |